

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.536/2
VOM 27. MAI 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 28. April 2009 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Erster Absatz

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 36 und 38 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ und nicht in Artikel 16 dieses Dekrets, wie in dem ersten Absatz der Präambel angegeben wird.

Auf die Artikel 36 und 38 des besagten Dekrets ist unter Angabe der noch gültigen Änderung, die sie erfahren haben, hinzuweisen, aber das Wort "insbesondere" ist auszulassen ⁽²⁾.

Der erste Absatz der Präambel ist infolgedessen wie folgt zu verfassen :

"Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, der Artikel 36 und 38, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000;"

⁽¹⁾ Siehe das am 20. Februar 2008 abgegebene Gutachten 44.046/4 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. April 2008 zur Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geworden ist, erste allgemeine Bemerkung.

⁽²⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlungen Nrn. 27, b und c, www.staatsrat.be (27/05/2009).

Zweiter Absatz

Es ist nicht angebracht, die in der geänderten Regelung früher vorgenommenen Änderungen in der Präambel zu erwähnen ⁽³⁾. Im zweiten Absatz sind die Worte "abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 23. Dezember 2004 und vom 17. April 2008" infolgedessen auszulassen.

Vierter Absatz

Der vierte Absatz ist um die Angabe des Datums des Einverständnisses des Haushaltsministers (14. April 2009) zu ergänzen.

Sechster Absatz

Das Gutachten des Staatsrats ist wie folgt zu erwähnen :

"Aufgrund des Gutachtens 46.536/2 des Staatsrates, das am 27. Mai 2009 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde" ⁽⁴⁾ .

⁽³⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 30 und Formel F 3-3, www.staatsrat.be (27/05/2009).

⁽⁴⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 36.1 und Formel F 3-5-2, www.staatsrat.be (27/05/2009).

Verfügender Teil

Artikel 2 und 3

1. Artikel 2 ist wie folgt zu verfassen :

"Art. 2. In Artikel 4 desselben Erlasses werden folgende Abänderungen vorgenommen ⁽⁵⁾ :

- 1/ in Paragraph 3 wird die Zahl "122" durch die Zahl "183" und die Zahl "152" durch die Zahl "301" ersetzt;
- 2/ die Bestimmung wird um einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt :
(weiter wie im Entwurf)."

2. In Artikel 3 des Entwurfs müssen dieselben Abänderungen mit den notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Man schreibe jedoch "158" statt "152" ⁽⁶⁾.

Artikel 4

1. Den einleitenden Satz von Artikel 4 schreibe man wie folgt :

"Art. 4. In demselben Erlass wird ein Artikel *10bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt :"⁽⁷⁾.

⁽⁵⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formeln F 4-2-5-1 und F 4-2-4-4 www.staatsrat.be (27/05/2009).

⁽⁶⁾ Siehe den geltenden Artikel 5, § 3, des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

⁽⁷⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 123.2 und Formel F 4-2-3-2, www.staatsrat.be (27/05/2009).

2. Der entworfene Artikel 10*bis*, § 1, bestimmt die Bedingungen, unter denen dem als Selbständiger tätigen Mitglied des Lehrpersonals Rechnungen ausgestellt werden können, sowie die Bedingungen, denen dieser Berufstätige genügen muss, um als Solcher betrachtet zu werden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann zwar entscheiden, dass Rechnungen nur dann erstellt und beglichen werden, wenn deren Verfasser über eine Unternehmens- und eine MWSt-Nummer verfügt, aber es steht ihr nicht zu, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen die ausgeübte Lehrtätigkeit als eine Dienstleistung eines Selbständigen betrachtet werden kann. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die durch den entworfenen Artikel 10*bis*, § 1, organisierte Regelung somit *de facto* zur Folge haben könnte, dass die Anwendung des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ausgeschlossen wird, selbst wenn die Bedingungen der Tätigkeit des Selbständigen denjenigen entsprechen, unter denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

So steht es beispielsweise der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, wie in dem entworfenen Artikel 10*bis*, § 1, Absatz 1, vorzusehen, dass "die Lehrtätigkeit bei einer oder mehreren Ausbildungseinrichtungen (...) nicht die hauptsächliche Tätigkeit des Selbständigen darstellen (darf)". Das Gleiche gilt für den verfügenden Teil des entworfenen Artikels 10*bis*, § 1, Absatz 4, der auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt.

Wie dem auch sei, der Verfasser des Entwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis *de jure* als einem Arbeitsvertrag unterstehendes Arbeitsverhältnis bezeichnet wird oder nicht, in letzter Instanz von dem Arbeitsgericht abhängt, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsachen, die dieses Verhältnis charakterisieren.

Der entworfene Artikel 10*bis*, § 1, ist infolgedessen gründlich zu revidieren.

3. Die Beauftragte des Ministers, die gebeten wurde, im Lichte des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsprinzips zu rechtfertigen, warum die in dem entworfenen Artikel 10bis, § 2, vorgesehenen Beträge für selbständige Lehrkräfte höher sind als die in Artikel 10, § 1, des besagten Erlasses vom 21. März 2002 vorgesehenen Beträge für nichtselbständige Lehrkräfte, hat Folgendes geantwortet :

"Il n'y a pas d'entrave au principe d'égalité consacré par les articles 10 et 11 de la Constitution. En réalité, le calcul se fait sur base du même revenu brut, mais s'agissant d'une commande, le montant est majoré des frais d'employeur."

Die Beauftragte des Ministers hat danach diese Antwort wie folgt erläutert :

"Pour une prestation égale, l'IAWM alloue le même montant à un enseignant employé ou indépendant. Cependant, l'employé perçoit un montant net, le précompte etc. étant versé par l'employeur aux organismes compétents. L'indépendant quant à lui reçoit le montant brut, étant lui-même responsable des versements sociaux etc."

Diese Antwort scheint nicht in Übereinstimmung zu stehen mit Artikel 10, § 1, des besagten Erlasses vom 21. März 2002, der niedrigere Beträge enthält als diejenigen in dem entworfenen Artikel 10bis, § 2, wobei die in Artikel 10bis, § 1, erwähnten Beträge laut Artikel 10, § 3, Bruttobeträge sind.

4. Es ist nicht angemessen, die Bestimmungen einer hierarchisch höheren Norm zu wiederholen oder zu paraphrasieren ⁽⁸⁾. Der entworfene Artikel 10bis, § 2, Absatz 3, der sich darauf beschränkt, den Inhalt von Artikel 44, § 2, Nr. 4, des Mehrwertsteuergesetzbuchs zu wiederholen, ist infolgedessen auszulassen.

⁽⁸⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 80, www.staatsrat.be (27/05/2009).

Artikel 5

Dieser Artikel muss wie folgt verfasst werden⁽⁹⁾ :

"Art. 5. In demselben Erlass wird Artikel 11, dessen gegenwärtiger Wortlaut Paragraph 1 bilden wird, um die Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt :

(Weiter wie im Entwurf)."

Artikel 7

Der einleitende Satz von Artikel 7 ist wie folgt zu verfassen ⁽¹⁰⁾ :

"Art. 7. Artikel 18 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass vom 17. April 2008, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :".

Artikel 8

Durch Artikel 8 des Entwurfs werden Zuständigkeiten, die die Artikel 36 und 38 des besagten Dekrets vom 16. Dezember 1991 der Regierung erteilen, an das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen subdelegiert.

Diese Zuständigkeitssubdelegation ist aus den in der zweiten allgemeinen Bemerkung des o.a. Gutachtens 44.046/4 dargelegten Gründen inakzeptabel.

⁽⁹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-2-4-2, www.staatsrat.be (27/05/2009).

⁽¹⁰⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 113, a, www.staatsrat.be (27/05/2009).

Artikel 10

Artikel 10 muss wie folgt verfasst werden ⁽¹¹⁾ :

"Art. 10. In demselben Erlass wird die Anlage durch die dem vorliegenden Erlass beigefügte Anlage ersetzt."

Artikel 11

Was die Rückwirkung betrifft, die Artikel 11 des Entwurfs für verschiedene Bestimmungen des Entwurfs vorsieht, ist daran zu erinnern, dass die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel ist und dass in Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung die Rückwirkung der Amtshandlungen nur ausnahmsweise gestattet wird, zum Beispiel wenn sie für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage notwendig ist, insofern sie die Erfordernisse der Rechtssicherheit und die individuellen Rechte beachtet ⁽¹²⁾.

Die Beauftragte des Ministers, die darum gebeten worden war, die Abweichungen hinsichtlich dieser Grundsätze in Artikel 11 des Entwurfs zu rechtfertigen, hat Folgendes geantwortet :

"L'entrée en vigueur particulière de cet arrêté s'explique par le fait que la réforme des barèmes mentionnée ci-dessus est entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2009 et par le fait que le ZAWM établi à Saint-Vith a procédé à une extension de ses locaux au cours de l'année dernière."

Die Beauftragte des Ministers hat danach ihre Antwort wie folgt verdeutlicht :

"Après réflexion, il n'est pas indispensable que l'article 6 entre en vigueur au 1^{er} janvier 2008. L'entrée en vigueur de cet article se fera donc au 1^{er} septembre 2009. Par contre, l'entrée en vigueur de l'article 7 au 1^{er} janvier 2008 est totalement justifiée. Le ZAWM Eupen étant propriétaire de ses locaux, l'article 7 concerne

⁽¹¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-2-13-2, www.staatsrat.be (27/05/2009).

⁽¹²⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 211, www.staatsrat.be (27/05/2009).

surtout le ZAWM Saint-Vith. En 2008, le ZAWM Saint-Vith a pu emménager dans des locaux rénovés et agrandis. Les installations techniques entreprises dans ces nouveaux locaux permettent de mesurer la consommation d'eau et d'énergie, y compris pour l'année 2008. Cela permet donc de subsidier d'une manière non-forfaitaire en se basant sur les frais réels."

Eine solche Regelung des Inkrafttretens ist im Prinzip annehmbar. Es kann jedoch nicht vorgesehen werden, dass die Artikel 8 und 9 am Tag der Verabschiedung des entworfenen Erlasses in Kraft treten, da ein solches Inkrafttreten es den betreffenden Personen nicht ermöglicht, von diesen Bestimmungen rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, um sie einhalten zu können. Statt zu bestimmen, dass die Artikel 8 und 9 am Tag der Verabschiedung des Entwurfs wirksam werden, kann höchstens vorgesehen werden, dass diese Bestimmungen am Tag der Veröffentlichung des entworfenen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Artikel 12

In Artikel 12 schreibe man :

"Art. 12. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand gehört, ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt. ⁽¹³⁾"

Anlage

1. Der Titel der Anlage ist wie folgt zu verfassen ⁽¹⁴⁾ :

"Anlage zu dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom (Datum) zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

⁽¹³⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-7-1, www.staatsrat.be (27/05/2009).

⁽¹⁴⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-2-13-2, www.staatsrat.be (27/05/2009).

Anlage zu dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen."

2. Vor den Unterschriften sind das Datum und der Titel des entworfenen Erlasses einzufügen ⁽¹⁵⁾.

Gesetzgebungstechnische Bemerkung

Ein Artikel ist nicht in Paragraphen einzuteilen, wenn diese Einteilung :

- it sich bringt, dass jeder Paragraph nur einen Absatz enthält,
- icht zu einer deutlicheren Gestaltung des Artikels beiträgt ⁽¹⁶⁾.

Der Verfasser des Entwurfs wird anhand dieser Empfehlung prüfen, ob die Einteilung der entworfenen Artikel 11, 17, 18 und 26 in Paragraphen zu behalten ist.

⁽¹⁵⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-8-1, www.staatsrat.be (27/05/2009).

⁽¹⁶⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung 57.3, www.staatsrat.be (27/05/2009).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,